



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zweites Massnahmenpaket zur Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. August 2021 haben Sie uns zur Stellungnahme zum «Zweiten Massnahmenpaket zur Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise» eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen gerne wie folgt Stellung. Wir lehnen uns dabei teilweise an die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) an.

Regionaler Personenverkehr

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Bundesrats, dass eine Verlängerung der im letzten Jahr beschlossenen Unterstützungsmassnahmen dringend erforderlich ist. Wir unterstützen daher den Vorschlag des Bundesrats, die Defizitdeckung im regionalen Personenverkehr auf das Jahr 2021 auszuweiten. Wie im Vorjahr sollen allenfalls noch bestehende Reserven nach Artikel 36 Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1) an die Verluste angerechnet werden. Weiter stellen wir uns hinter die Vorgabe, dass unterstützte Transportunternehmen für die Jahresrechnungen 2020, 2021 und 2022 keine Dividendenzahlungen leisten dürfen.

Ortsverkehr

Der Kanton Uri ist von den Bestimmungen zum Ortsverkehr wenig betroffen und verzichtet daher diesbezüglich auf eine Stellungnahme.

Touristischer Verkehr

Der Bundesrat erachtet den touristischen Verkehr nicht als Teil der Grundversorgung und lehnt deshalb eine Weiterführung der Bundesunterstützung im Jahr 2021 für den touristischen Verkehr ab. Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung nicht. Der touristische Verkehr ist ein zentraler Pfeiler des schweizerischen Tourismusmarkts und leistet in verschiedenen Regionen einen wichtigen volkswirtschaftlichen Beitrag. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass der touristische Verkehr besonders hart von der Pandemie getroffen wurde, erachten wir eine Weiterführung der befristeten Bundesunterstützung als gerechtfertigt. Kantone und Gemeinden können diese Beiträge unmöglich alleine finanzieren. Wir erachten es zudem als wichtig, dass die Zeitdauer der Defizitdeckung auf das ganze Jahr 2021 ausgedehnt wird, da die Tourismusnachfrage auch nach 30. Juni 2021 vielerorts weiterhin bei Weitem nicht das Niveau vor der Pandemie erreicht hat. Zudem wurden viele saisonale Angebote des touristischen Verkehrs (z. B. Postautokurse Alpenpässe) erst im Verlaufe des Monats Juni gestartet, womit ein Auslaufen der Unterstützung per Ende Juni kaum helfen dürfte.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat den bestehenden Artikel 28a für das Jahr 2020 so interpretiert, dass der von den Kantonen und Gemeinden bestellte touristische Verkehr keine Unterstützung erhält. Diese Angebote sind durch die Pandemie jedoch finanziell genauso betroffen wie die übrigen touristischen Angebote. Aus unserer Sicht muss der Gesetzesartikel deshalb so präzisiert werden, dass diese bestellten touristischen Angebote ebenfalls vom Bund unterstützt werden.

Weiter gab es in der Umsetzung des ersten Massnahmenpakets Unklarheiten bezüglich der Anforderung an eine Personenbeförderungskonzession. Konkret war unklar, ob die Glacier Express AG unter das Massnahmenpaket fallen würde, obwohl die Personenbeförderungskonzession durch ihre Muttergesellschaften Matterhorn Gotthard Bahn (MGB) und Rhätische Bahn (RhB) gehalten wird. Aus unserer Sicht macht es Sinn, dass die beiden Muttergesellschaften MGB und RhB das gemeinsame touristische Produkt in eine eigenständige Tochtergesellschaft Glacier Express AG ausgegliedert haben. Durch die Tatsache, dass die Personenbeförderungskonzession weiterhin den beiden Muttergesellschaften übertragen ist, darf nicht dazu führen, dass die Glacier Express als touristisches Angebot - notabene mit internationaler Ausstrahlung - durch die Maschen fällt. Der Artikel 28a Absatz 1 soll daher entsprechend angepasst werden, so dass auch die Unterstützung touristischer Angebote von Tochtergesellschaften von Unternehmen mit Personenbeförderungskonzession möglich ist.

Anträge

- In Artikel 28a Absatz 2 Buchstabe a PBG ist die massgebende Unterstützungsperiode bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.
- Artikel 28a PBG ist so zu ergänzen, dass die Bestimmung sowohl für touristische Angebote gilt, die von einem Kanton und/oder einer Gemeinde Unterstützung erhalten, als auch für solche, die von einem Kanton und/oder einer Gemeinde bestellt werden.

- Artikel 28a Absatz 1 soll angepasst werden, so dass auch die Unterstützung touristischer Angebote von Tochtergesellschaften von Unternehmen mit Personenbeförderungskonzession möglich ist.

Schienengüterverkehr

Die vorgeschlagene Bundesunterstützung in Höhe von 25 Millionen Franken zur Deckung der Ertragsausfälle 2021 im Schienengüterverkehr wird begrüsst. Es ist folgerichtig, dass Unternehmen, die vom Bund Beiträge erhalten, im Jahr 2021 auf Dividendenzahlungen verzichten müssen.

Fernverkehr

Wir teilen die Einschätzung des Bundesrats, dass eine finanzielle Unterstützung des Fernverkehrs nicht Bestandteil des vorliegenden Massnahmenpakets sein sollte.

Wie gewünscht geben wir Ihnen gerne die Koordinaten der zuständigen Fachperson bei Rückfragen bekannt: Stefan Büeler, Vorsteher Amt für Wirtschaft und öffentlicher Verkehr, stefan.bueeler@ur.ch, Telefon 041 875 2408.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 3. September 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli